

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Dr. O. Hartmann GmbH & Co. KG Chemische Fabrik und Apparatebau,  
Vaihingen/Enz**

- Stand Juni 2015 -

I.

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
4. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen Verkaufsbedingungen sowie sonstigen zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrags getroffenen Vereinbarungen abweichen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II.

Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrags zustande. Wir liefern ab Werk oder ab Lager.
2. Alle zu dem Angebot gehörigen Produktangaben sind Mittelwerte und daher nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abwei-

chungen sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### III.

#### Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.

### IV.

#### Preis, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk/Lager, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk/Lager. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
2. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Vereinbarte Abweichungen werden auf der Rechnung vermerkt. Zahlungen können rechtswirksam nur unmittelbar an uns oder auf eines unserer Konten geleistet werden. Technisches Personal, Fahrer und Servicemitarbeiter im Außendienst sind zur Entgegennahmen von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, sie legen im Einzelfall unsere ausdrückliche schriftliche Vollmacht vor. Soweit Zahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gelten diese als erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt hergegeben. Der Eigentumsvorbehalt (vgl. Ziffer IX.) gilt bis zu deren Einlösung. Wechsel werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich bei Vertragsschluss vereinbart worden ist. Wechselsteuer und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind bei Wechselhergabe zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Für Lieferungen und Leistungen, die mehr als 6 Wochen nach Vertragsschluss erfolgen, gilt der am Liefertag gültige Listenpreis als vereinbart.
4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unstrittig sind. In allen anderen

Fällen bedürfen die Aufrechnung und die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten unserer Zustimmung.

5. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## V.

### Lieferzeit

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns in der Auftragsbestätigung angegeben. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse ( z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so werden ihm, beginnend mit dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung in unserem Werk betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleiben vorbehalten.

5. Wir sind in jedem Fall berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## VI.

### Sonstige Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Waren erfolgt in Standardverpackungen.
2. Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, gereinigtem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder frei auf eines unserer Fahrzeuge gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
3. Kommt der Verkäufer der unter Ziffer VI. 2 genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, für die über vier Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe mit Fristsetzung unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
4. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit einem anderen Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer. Maßgebend ist der Eingangsbefund in unserem Werk. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern dies nicht vorher schriftlich vereinbart ist.
5. Bei Lieferungen im Kesselwagen/Tankwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung für unverzügliche Entleerung und frachtfreie Rücksendung an uns oder an die von uns angegebene Anschrift zu sorgen. Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb geht die hierfür anfallende Kessel-/Tankwagenmiete zu Lasten des Käufers.

## VII.

### Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware vom Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
2. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

## VIII.

### Gewährleistung/Haftung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 337, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Sind wir zu Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere – soweit rechtlich zulässig – haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall sowie sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden des Käufers. Wir haften darüber hinaus nur, soweit Schäden bei Vertragsabschluss vorhersehbar und typischerweise mit dem Vertrag verbunden sind.
6. Wir haften unabhängig von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten zudem nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Sie gelten ebenso nicht für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden, die wir durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursachen. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
7. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre.
8. Nach der Lieferung an den Geräten entstandene Mängel sind von der Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:
  - Verschleißteile
  - Abnutzung
  - Fehlerhafte / unsachgemäße Bedienung
  - Schaden durch Fremdeinwirkung
  - Fehlende Wartung und Überprüfung
  - Wartung durch Fremdfirma
  - Reparatur durch Fremdfirma bzw. Einsatz von Fremdersatzteilen

- Abrostung durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse
  - Nichteinhaltung vereinbarter Betriebswerte
  - Chemische Wasserbehandlung durch Fremdfirmen
9. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Forschungsarbeiten und Erfahrungen unseres Werkes. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

## IX.

### Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt.
3. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder sonst betroffenen Dritten die Abtretung mitteilt.
4. Bei der Verarbeitung oder Umbildung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Materialien, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhält-

nis des Rechnungswerts der Ware zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zum Rechnungswert – oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer wird pfändende Dritte auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen.
7. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen.
8. Übersteigt der Wert der Sicherheitsleistungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

#### X.

##### Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Käufers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

#### XI.

##### Weiterveräußerung der Waren

Unsere Waren dürfen nicht ohne unsere Erlaubnis abgefüllt und in anderen – auch kleineren – Packungen unter unserem oder fremdem Namen bzw. Bezeichnungen in den Handel gebracht werden. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Bestimmung erwachsen, hat der Käufer Ersatz zu leisten.

#### XII.

##### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragspartner ist Vaihingen/Enz. Soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Vaihingen/Enz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.